

Newsletter GA Diakonie Bayern



02/2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in den bayerischen Diakonie-MAVEN

Mit diesem Newsletter (diesmal von den GA-Mitgliedern des Kirchenkreises Ansbach-Würzburg zusammengestellt) informieren wir über die Themen, die uns zurzeit beschäftigen und auch für Euch wichtig sind.

Ist die Einigungsstelle gewollt? (siehe § 36a MVG.EKD)

Mit der Einführung der Einigungsstelle sollte die echte Mitwirkung der MAV erreicht werden. Zuletzt fehlte bzgl. der Einigungsstelle noch die Klärung der Vergütung der Vorsitzenden und der Beisitzer*innen. Nun hat der Rechtsausschuss der EKD ohne Information und Beteiligung der Arbeitnehmerseite eine Verordnung erlassen, in der die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstelle geregelt ist. Diese sieht eine so geringe Entschädigung vor, dass es fraglich ist, ob sich zu diesen Konditionen Vorsitzende und Rechtsanwält*innen finden werden. In einem Offenen Brief fordert der Landesausschuss Bayern den Rat der EKD auf die Entschädigungsverordnung zurückzunehmen und die Beteiligung gemäß § 55 b Buchst. a MVG.EKG. durchzuführen. Zudem wendet der Landesausschuss sich an den Landeskirchenrat mit der Aufforderung in Bayern zu besseren Regelungen bezüglich der Vorsitzenden und Beisitzer*innen zu kommen. Hier geht es zum [Offenen Brief im Wortlaut](#)

Wichtige Termine

09.11.2020 Delegiertenversammlung in Nürnberg

Sollte eure MAV noch keine Vorankündigung erhalten haben dies bitte in der Geschäftsstelle anzeigen.

30.11.2020 Wahlversammlung zur Wahl der JAV- Vertretung innerhalb des GA Diakonie

Trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 49 MVG.EKD ist vor Ort keine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt? Diese Wahl sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies geht auch im vereinfachten Wahlverfahren nach § 12 der Wahlordnung, wenn die MAV eine entsprechende Wahlversammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberuft. Die JAV ist zum Ende des Ausbildungsjahres nicht mehr vollständig? Auch für dieses Gremium gilt § 16 MVG.EKD. D.h. es ist eine Nachwahl durchzuführen.

Neues zur Wiedereingliederung

Die Krankenkasse muss anfallende Fahrtkosten erstatten, wenn ein Arbeitnehmer für eine stufenweise Wiedereingliederungsmaßnahme zum Arbeitsort fährt, aber parallel Krankengeld erhält.

[SG Dresden, 17.06.2020, Az: S 18 KR 967/19](#)

Diskriminierung – Schwerbehinderung – Vorstellungsgespräch – Beteiligung der SBV

[LAG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.11.2019 – 15 Sa 949/19](#)

Für eine Unterrichtung nach § 164 Abs. 1 S. 4 SGB IX reicht es **nicht** aus, dass der

Arbeitgeber alle Bewerbungsunterlagen auch der Schwerbehindertenvertretung elektronisch zugänglich macht. Es muss vielmehr **unverzüglich ein Hinweis** ergehen, ob und welcher der Bewerber schwerbehindert ist. Dieses wichtige Thema „Beteiligung der SBV im Einstellungsverfahren“ hat viele Unterpunkte.

- Wird der Bewerber, der seine Schwerbehinderung angezeigt hat nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, kann der dies anzeigen und Schadensersatz fordern.
- Wird die SBV nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen und zeigt dies an riskiert der Arbeitgeber wegen diesem Ordnungsverstoß gemäß § 238 SGB IX ein Bußgeld bis zu 10.000,00 €.
- Stimmt die MAV der Einstellung eines schwerbehinderten Bewerbers zu und die SBV war nicht an der Einstellung beteiligt, riskiert sie, dass die SBV auf der Grundlage von § 51 Abs. 5 MVG.EKD den Beschluss aussetzen lässt.

Unsere Geschäftsstelle in Nürnberg geht vom 17.08. - 31.08.2020 in die Sommerpause. Wir wünschen euch eine gute Zeit. Bleibt gesund.

Euer Gesamtausschuss Diakonie

Neuigkeiten findet ihr auf unsere Homepage unter „[Aktuelles](#)“

Unsere Website

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass unser Newsletter-Modul auf der E-Mail-Marketing-Software Clever Reach (www.cleverreach.com/de/) basiert.

Alle Daten werden in den sicheren Rechenzentren von Clever Reach ausschließlich im europäischen Raum gespeichert.

Weitere Informationen zur Datensicherheit bei Clever Reach finden Sie unter www.cleverreach.com/de/datensicherheit/.

Wir haben für Ihr Newsletter-Account die Datenschutzkonformität aktiviert. Bitte beachten Sie, dass Sie unter „Mein Account“ unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ – „Datenschutz“ den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags-Verarbeitungs-Vertrag (kurz AV-Vertrag) mit dem Anbieter der genutzten Newsletter-Software Cleverreach erstellen und downloaden können. Hier können Sie außerdem weitere Feineinstellungen in Sachen Datenschutz für Ihr Newsletter-Modul vornehmen.